

vocato suo' genannt wird, und dann jene Reihe von Kloster-Offizialen, die wir in den Sanct Galler Urkunden so oft finden, folgt. Freilich sind auch im Contexte die Worte: 'Complacuit mihi cum consensu fratrum et cum manu advocati mei', wohl nur in der Urkunde eines Abtes, nicht in der eines Bischofs möglich. Dass in den Formeln 6—8, oder in den zu Grunde liegenden Urkunden die Beziehung auf das Kloster die ursprüngliche war, zeigt auch der hier vom Tradenten gemachte Vorbehalt des Eintritts in das Kloster für sich selbst und seine Kinder, neben welchem der Bearbeiter in etwas künstlicher Weise für den Fall der Anwendung auf ein Bisthum den Vorbehalt des Eintritts einer weiblichen Person in eine dem Bischof direkt unterstehende Canonissencongregation einsetzt. Doch auch diese Eventualität ist nicht consequent berücksichtigt; so wird in Nr. 8 die Person, welche die Schenkung macht und sich den Eintritt 'in congregationem fratrum vel sororum' vorbehalten soll, im vorausgehenden Theile des Textes durchaus als männlich gedacht.

Beachtenswerth ist auch, dass die Beziehungen auf ein Bisthum grade in den drei ersten Stücken der Sammlung hinzugefügt sind. Als der Bearbeiter die betreffenden Zusätze in 6—8 gemacht hatte, mochte er die Schwierigkeit seines Unternehmens erkannt haben und auf die weitere consequente Durchführung verzichten, obwohl Nr. 10. 12. 20. 21. 22 die gleiche Gelegenheit darboten. In Nr. 11 begnügte er sich, die doppelte Anwendbarkeit auf ein Bisthum und ein Kloster in der Ueberschrift anzudeuten, obwohl der Text der Formel weder auf das eine noch auf das andere Rücksicht nimmt. Versucht ist die Beziehung auf ein Bisthum nur noch im Texte von 16, freilich mit noch schlechterem Erfolge als in den früheren Fällen. Hier tradiert Jemand sein gesamntes Gut: 'ad illum vel illum locum vel cuilibet potenti viro', und zwar so, dass 'idem vir vel episcopus seu rectores eiusdem loci' sofort den Besitz antreten und dem Tradenten lebenslängliche Verpflegung angedeihen lassen sollen. Es ist klar, dass unter den 'rectores eiusdem loci' im Gegensatz zu dem 'vir potens' und dem 'episcopus' die Vorsteher des Klosters verstanden werden müssen. Ausser den beiden angeführten Stellen nimmt aber der übrige Text der Formeln weder auf einen weltlichen Grossen noch auf einen Bischof Bezug; der Tradent spricht von der anderen Partei nicht nur stets im Plural, sondern nennt als solche am Schluss noch einmal ausdrücklich und allein die 'rectores eiusdem loci'. Consequent ist Wortlaut und Inhalt sämmtlicher Stücke, welche ein kirchliches Institut berücksichtigen, nur dann, wenn dieselben auf ein Männerkloster, auf Sanct Gallen bezogen werden. Es ist daher sicher diese Beziehung als die ursprünglich einzige festzuhalten, wobei